

**Zugangsordnung
für den Masterstudiengang Physics
(Masterzugangsordnung – MZO Phy)
der Fakultät Physik
an der Technischen Universität Dortmund
vom 31. Juli 2023**

Auf Grund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1209a), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Zugangsausschuss	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 4 Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	5
Hinweis:.....	5

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der zugehörigen Masterprüfungsordnung den Zugang zum Masterstudiengang Physics an der Technischen Universität Dortmund.

§ 2

Zugangsausschuss

- (1) Die Aufgaben des Zugangsausschusses für den Masterstudiengang Physics übernimmt der Prüfungsausschuss der Fakultät Physik an der Technischen Universität Dortmund gemäß den Bestimmungen der jeweils aktuell gültigen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Physics an der Technischen Universität Dortmund.
- (2) Der Zugangsausschuss entscheidet über den Zugang von Bewerberinnen*Bewerbern auf der Basis der Zugangsvoraussetzungen in § 3 sowie über Widersprüche gegen im Zugangsverfahren getroffene Entscheidungen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Physics ist

- a) ein Bachelorabschluss im Studiengang Physik der Technischen Universität Dortmund oder
- b) ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes, sofern der Zugangsausschuss festgestellt hat, dass keine wesentlichen Unterschiede zu dem in Absatz 1 lit. a) genannten Abschluss und Studiengang vorliegen.
- (2) Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen des erreichten Abschlusses und des Studiengangs mit dem Abschluss und dem Studiengang nach Absatz 1 lit. a). Abhängig von dieser Beurteilung kann der Zugangsausschuss eine Zulassung ohne oder mit Auflagen zur erfolgreichen Absolvierung fehlender Prüfungsleistungen aussprechen oder die Zulassung ablehnen. Auflagen können mit einem Umfang von höchstens 30 Leistungspunkten verlangt werden und müssen spätestens bis zum Beginn der Masterarbeit erfolgreich nachgewiesen werden. Für die im Rahmen der Auflagen zu erbringenden Prüfungsleistungen gilt § 11 Absatz 1 Satz 1 bis 4 der Prüfungsordnungen für den Masterstudiengang Physics der Fakultät Physik an der Technischen Universität Dortmund entsprechend.
- (3) Wurde der akademische Grad im Ausland erworben, so sind zur Prüfung der Wesentlichkeit von Unterschieden die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sowie die Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) zu beachten.
- (4) Zusätzlich zu den genannten Voraussetzungen gemäß Absatz 1 müssen Studienbewerber*innen folgende Kriterien erfüllen:
- a) Als Gesamtnote wurde im vorausgesetzten Abschluss gemäß Absatz 1 mindestens die Note „2,9“(befriedigend) erzielt. Im Falle eines ausländischen Abschlusses muss sich die Gesamtnote mindestens „2,9“ (befriedigend) nach Umrechnung in das deutsche Notensystem und unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) ergeben.
- b) Der*Die Bewerber*in muss nachgewiesene Kenntnisse der englischen Sprache mindestens der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens besitzen. Diese gelten auch als nachgewiesen
- durch das Zeugnis der Allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife aus dem Geltungsbereich des Grundgesetzes,
 - durch ein international anerkanntes Sprachzertifikat (beispielsweise TOEFL; IELTS) oder ein vergleichbares Zeugnis oder
 - durch den Besuch einer englischsprachigen Schule für mindestens ein Jahr oder

- bei Studienbewerberinnen*Studienbewerbern, deren*dessen Muttersprache Englisch ist oder die einen Studienabschluss gemäß Absatz 1 in einem englischsprachigen Studiengang erworben haben.
- (5) Zuständig für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen ist der Zugangsausschuss.
- (6) Ist ein*e Bewerber*in noch nicht im Besitz des Bachelorzeugnisses, so kann der Zugangsausschuss diese*n Bewerberin*Bewerber zum Masterstudiengang Physics zulassen, wenn diese*r den Nachweis erbringt, dass sie*er alle Prüfungen eines Bachelorstudiengangs gemäß Absatz 1 erfolgreich abgelegt hat.
- (7) Der Masterstudiengang Physics kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Zugangsordnung findet erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2023/2024 Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Physik der Technischen Universität Dortmund vom 12. Juli 2023 sowie des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 24. Mai 2023.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 31. Juli 2023

Der Rektor

der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer